

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

Die Vorinstanz erachtet nicht als erwiesen, dass eine gänzlich unpfändbare Invalidenpension im Sinne von Art. 92 Ziff. 10 SchKG vorliege, weil der Rekurrent nicht dargetan habe, dass er wirklich wegen eines Unfalles und zwar eines im Bahndienst erlittenen Unfalles pensioniert wurde. Käme darauf etwas Entscheidendes an, so hätte diese Frage wohl von Amtes wegen näher abgeklärt werden müssen (BGE 54 III 235). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz war indessen unerheblich, ob der Unfall sich im Bahndienst oder ausserhalb desselben ereignete, ja ob sich die Pensionierung überhaupt auf ein Unfallereignis oder auf eine anders verursachte Beeinträchtigung der Gesundheit stützte. Der in dieser Hinsicht klare Wortlaut von Art. 92 Ziff. 10 SchKG lässt eine einschränkende Auslegung nicht zu. Allein es braucht nicht geprüft zu werden, ob der Rekurrent überhaupt wegen seines Gesundheitszustandes pensioniert wurde. Nachdem er nach seinen eigenen Angaben das Alter erreicht hat, in dem er auch ohne jede Gesundheitsstörung die gleiche Pension beanspruchen könnte, sind die Kassenleistungen auf alle Fälle wie Altersrenten zu behandeln, also nach Massgabe von Art. 93 SchKG pfändbar; beim Eintritt dieses Alters verwandelt sich eine Invalidenpension in eine Alterspension (BGE 62 III 17 und 64 III 16) und ist ungeachtet der abweichenden, der gesetzlichen Ordnung von Art. 93 SchKG widersprechenden statutarischen Regelung nur im Rahmen des Notbedarfs der Pfändung entzogen (BGE 64 III 5). Der Gesundheitszustand des Schuldners und die dadurch bedingten notwendigen Ausgaben sind somit nur bei Bemessung des Notbedarfs zu berücksichtigen.

Erweist sich damit der Rekurs als unbegründet, indem die Vorinstanz mit Recht Art. 93 SchKG angewendet hat, so ist ihre Entscheidung im übrigen, als eine Ermessensfrage betreffend, der Überprüfung durch das Bundesgericht

entzogen. Die erst seit der Pfändung angeblich vorgenommene Lohnabtretung kann dem Pfändungsbeschluss nicht vorgehen und fällt ausser Betracht.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**23. Entscheid vom 8. Juli 1939 i. S. Fischer.**

Teilweiser Verzicht auf Unpfändbarkeit des Lohnes, ausgesprochen in Unkenntnis der Zulässigkeit der Zwangspfändung, kann nicht zu Pfändung über den Betrag der letzteren hinaus führen (Art. 93 SchKG).

Le débiteur qui renonce partiellement à l'insaisissabilité de son salaire, ignorant qu'il ne peut invoquer le bénéfice de l'art. 93 dans une poursuite dirigée par un membre de sa famille pour l'exécution d'un devoir d'entretien, ne peut pas être recherché au delà du montant de la saisie pratiquée dans cette poursuite.

Il debitore che rinuncia parzialmente all'impignorabilità del suo salario, ignorando che non può invocare il beneficio dell'art. 93 LEF in un'esecuzione contro di lui promossa da un membro della sua famiglia per ottenere il pagamento di una pensione alimentare, non può essere escusso oltre l'importo pignorato in quell'esecuzione.

A. — Gegen den Rekurrenten liefen zwei Betreibungen, die eine von seinem ausserehelichen Kinde für gerichtlich zugesprochene Alimente, die andere von dessen und der Mutter Rechtsanwalt für Honorar. Für beide zu einer Gruppe zusammengefassten Betreibungen pfändete das Betreibungsamt vom Lohne des Schuldners als Geschäftsreisenden Fr. 30.— monatlich. Beschwerden hiegegen von seiten des Kindes auf Erhöhung der Lohnpfändung und von seiten des Schuldners auf gänzliche Beseitigung derselben wies die untere Aufsichtsbehörde ab. In seinem Rekurse gegen diesen Entscheid an die obere Aufsichtsbehörde schrieb der Schuldner: « In entgegenkommender Weise erkläre ich mich bereit, per Monat eine Zahlung von 10 Fr. leisten zu wollen. Ich stelle daher an Sie das höfliche Gesuch, die verfügte Lohnpfändung von

30 Fr. aufzuheben und eine solche von 10 Fr. festzusetzen ».

Die obere Aufsichtsbehörde hat diesen Rekurs teilweise gutgeheissen dahin, dass sie das Betreibungsamt anwies, « vom Lohne des Schuldners monatlich Fr. 26.50 zu pfänden, wovon Fr. 10.— in den zu einer Pfändungsgruppe zusammengefassten Betreibungen Nr. 76 (des Anwalts) und 80 (des Kindes) und Fr. 16.50 in der Betreibung Nr. 80 allein für die Alimentationsforderung des Kindes. » Die Vorinstanz führt aus, der Verdienst des Schuldners von Fr. 150.— pro Monat bleibe unter seinem und seiner Familie Existenzminimum zurück, sodass in der Betreibung des Anwalts eine Lohnpfändung nur soweit in Betracht komme, als der Schuldner auf die Unpfändbarkeit des Lohnes verzichtet habe. Ein solcher Verzicht sei im Rekursantrag für den Betrag von Fr. 10.— pro Monat zu erblicken, welcher Betrag daher in den beiden Betreibungen als pfändbar erklärt werden müsse. An dem aus der Verwertung dieser Lohnquote resultierenden Erlös hätten die beiden Gruppengläubiger pro rata ihrer Forderungen zu partizipieren. Darüber hinaus wurde für die Betreibung des Kindes das monatliche Einkommen des Schuldners von Fr. 150.— im Verhältnis des Existenzminimums des Schuldners und seiner Frau, Fr. 240.—, und des betreibenden Kindes, Fr. 30.—, zusammen Fr. 270.—, aufgeteilt, wobei auf das Kind die erwähnten Fr. 16.50 entfielen.

B. — Hiegegen richtet sich der vorliegende Rekurs des Schuldners mit dem Antrag, die von der Vorinstanz verfügte Lohnpfändung von Fr. 26.50 sei aufzuheben « und sein ohne Rechtspflicht erfolgtes freiwilliges Angebot von 10 Fr. monatlich gutzuheissen ».

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

In dem Angebot des Schuldners, Fr. 10.— pro Monat zu leisten, ist in der Tat ein Verzicht auf den Schutz

des Existenzminimums in diesem Betrage zu erblicken. Für dessen Interpretation im Rahmen der ganzen Pfändung muss aber auf den Willen des Schuldners abgestellt werden. Jene Erklärung hat der Rekurrent abgegeben, ohne sich bewusst zu sein, dass für die beiden Betreibungen hinsichtlich des Existenzminimums verschiedenes gelte, m. a. W. dass er einer Pfändung zugunsten der Alimentationsforderung des Kindes keinesfalls entgegenstehen könne, ungeachtet des Existenzminimums. Zwar war in der Beschwerde des Kindes darauf hingewiesen, jedoch nur ganz beiläufig; aber die untere Aufsichtsbehörde hatte in ihrem Übermittlungsschreiben die Aufmerksamkeit des Schuldners ausdrücklich auf die Frage konzentriert, welches sein Einkommen sei, und in ihrem Beschwerdeentscheid selbst, bei dessen Weiterziehung dann der Schuldner die Anerkennung der Fr. 10 aussprach, jene Unterscheidung auch nicht gemacht. Mit seiner Erklärung wollte also der Schuldner einfach von seinem Lohne Fr. 10.— für diese Betreibungen opfern, aber nicht mehr. Gewiss meinte er, es geschehe ebensowohl zugunsten des Anwalts wie des Kindes. Daraus aber darf nicht mehr geschlossen werden, er lasse sich freiwillig etwas für den Anwalt wegnehmen, nachdem entgegen seiner damaligen Meinung die Lohnpfändung nicht bei diesen 10 Fr. halt macht. Insbesondere kann aus dem anerkannten Betrag von Fr. 10.— dem betreibenden Kinde nichts über die zwangsweise pfändbaren Fr. 16.50 hinaus zugehalten werden. Vielmehr könnte der Schuldner allerhöchstens bei seiner Anerkennung für den Teil behaftet werden, der auf den Anwalt entfällt, während das Kind ja infolge der durch das Existenzminimum nicht gehemmten Zwangspfändung ohnehin mehr erhält als aus der Anerkennung und gerade deswegen sich nicht auf beides berufen kann. Es entspricht jedoch der Sachlage zweifellos besser, wenn von der Anerkennung auch bezüglich des Anwalts gänzlich abstrahiert wird, nachdem die offenbare Hauptvoraussetzung, unter der der Schuldner die Anerkennung aus-

sprach — nämlich es werde ihm der nur um Fr. 10.— verminderte Lohn verbleiben — nicht gegeben ist.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

1. Der Rekurs wird dahin teilweise gutgeheissen, dass vom Lohne des Rekurrenten nur Fr. 16.50 für das Kind gepfändet werden dürfen.

#### 24. Entscheid vom 27. Juli 1939 i. S. Schibli.

*Endgültige Rechtsöffnung. Fortsetzung der Betreibung in einem andern Kanton.*

1. Die vom Richter erteilte endgültige Rechtsöffnung berechtigt den Gläubiger, die Betreibung in irgendwelchem Kanton fortzusetzen, wo sich der Betreibungsort befindet ;  
— auch wenn der Vollstreckungstitel, worauf die Rechtsöffnung beruht, von einer Behörde des Kantons, wo das Rechtsöffnungsverfahren stattfand, ausgestellt ist, so dass der Schuldner in diesem Verfahren nur Einreden gemäss Art. 81 Abs. 1, nicht auch Abs. 2 erheben konnte.
2. Wie den Vollstreckungsbehörden nicht zusteht, die örtliche Zuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters und das von diesem befolgte Verfahren zu überprüfen (BGE 64 III 10 ff.), so dürfen sie die Fortsetzung der Betreibung auch nicht davon abhängig machen, dass der Gläubiger neuerdings den Richter anrufe, um diese Fragen beurteilen zu lassen.

*Mainlevée définitive. Continuation de la poursuite dans un autre canton.*

1. Le jugement qui prononce la mainlevée définitive de l'opposition autorise le créancier à continuer la poursuite quel que soit le canton où se trouve le for de celle-ci ;  
— même si le titre sur lequel est fondée la mainlevée émane d'une autorité du canton où s'est déroulée l'instance en mainlevée et que de ce fait le débiteur n'ait pu soulever que les exceptions prévues à l'art. 81 al. 1, et non pas celles de l'art. 81 al. 2 LP.
2. De même que les autorités d'exécution n'ont pas qualité pour examiner la question de la compétence *ratione loci* du juge de mainlevée ni celle de la régularité de la procédure suivie devant lui (RO 64 III 10 et suiv.), de même ne leur appartient-il pas d'exiger, comme condition de la continuation de la poursuite, que le créancier intente une nouvelle action judiciaire pour faire trancher ces questions.

*Rigetto definitivo dell'opposizione. Proseguimento dell'esecuzione in un altro cantone.*

1. La sentenza di rigetto definitivo dell'opposizione conferisce al creditore il diritto di proseguire l'esecuzione qualunque sia il cantone ove si trovi il foro di quest'ultima, anche se il titolo,

sul quale si basa il rigetto, emana da un'autorità del cantone, ove ha avuto luogo la procedura di rigetto, ed il debitore abbia potuto quindi sollevare soltanto le eccezioni previste dall'art. 81 cp. 1 e non quelle dell'art. 81 cp. 2 LEF.

2. Come le autorità di esecuzione non hanno veste per esaminare se il giudice di rigetto era competente *ratione loci*, nè se la procedura seguita davanti a lui era regolare (RU 64 III pag. 10 e seg.), così esse non possono subordinare il proseguimento dell'esecuzione alla condizione che il creditore intenti una nuova azione giudiziaria per far decidere queste questioni.

Die Betreibung des Rekurrenten gegen Jonas Kaiser wurde auf Grund eines Arrestes an dessen früherem Wohnort Olten aufgehoben. Dort erhielt der Gläubiger, dessen Forderungen sich auf Urteile des Amtsgerichts bzw. Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen stützen, auch endgültige Rechtsöffnung. Er verlangte dann gemäss dem zweiten Satz von Art. 52 SchKG die Fortsetzung der Betreibung durch Androhung des Konkurses in Basel, wo der Schuldner schon bei Anhebung der Betreibung niedergelassen war. Das Betreibungsamt Basel-Stadt stellte nicht ohne weiteres die Konkursandrohung zu, sondern gab dem Schuldner zunächst Frist zur Erhebung prozessualer Einreden im Sinn von Art. 81<sup>2</sup> SchKG gegenüber dem Rechtsöffnungsentscheid ; später kam es auf diese Verfügung zurück, hob sie auf und setzte nun Frist zur Geltendmachung derartiger Einreden gegenüber den der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Urteilen. Der Gläubiger beschwerte sich über dieses Vorgehen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde und verlangte die ungesäumte Zustellung der Konkursandrohung, ohne dass dem Schuldner noch die Erhebung von Einreden gegen die Vollstreckbarkeit der in Betreibung gesetzten Forderungen zustünde. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 7. Juli 1939 abgewiesen, hält er mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht an seinem Begehren fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

1. — Das Vorgehen des Betreibungsamtes lässt sich weder auf Art. 81<sup>2</sup> SchKG noch auf das Kreisschreiben